

Richtlinie der Stadt Zerbst/Anhalt für die Zulassung zum Vergnügungspark des Zerbster Heimat- und Schützenfestes (ZHSF)

Auf der Grundlage des § 70 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) und in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 28.09.2016 folgende 2. Änderung der Richtlinie der Stadt Zerbst für die Zulassung zum Vergnügungspark des Zerbster Heimat- und Schützenfestes beschlossen:

1. Allgemeines

Beim Vergnügungspark des Zerbster Heimat- und Schützenfestes, nachfolgend ZHSF genannt, handelt es sich um ein Volksfest im Sinne des § 60b der Gewerbeordnung (GeWO). Das Heimat- und Schützenfest findet in jedem Jahr beginnend am Freitag des letzten Juliwochenendes mit einer Dauer von 11 Tagen statt. Veranstaltungsort ist der Schlossgarten Zerbst/Anhalt und die Schloßfreiheit.

2. Veranstalter

Veranstalter des ZHSF ist die Stadt Zerbst/Anhalt. Die Verantwortung für die Organisation und Durchführung trägt das Büro des Bürgermeisters.

3. Veranstaltungszweck

Die Veranstaltung dient der Unterhaltung der Besucher. Es ist daher vorrangiges Ziel, sowohl ein attraktives und ausgewogenes Angebot der verschiedenen Betriebsarten untereinander als auch innerhalb der jeweiligen Betriebsarten (differierende Geschäftstypen) zu schaffen.

Der Veranstalter ist daher berechtigt, die Anzahl der Beschicker für jede Betriebsart und innerhalb jeder Betriebsart (nach Geschäftstypen getrennt) von Jahr zu Jahr neu festzulegen.

Als Betrieb ist die Gesamtheit der schaustellerischen Leistungen oder Waren anzusehen, die vom Beschicker auf einer von ihm beantragten zusammenhängenden Standfläche angeboten werden.

Die Betriebe werden verschiedenen Betriebsarten zugeordnet. Als solche gelten:

- Fahrbetriebe, dazu zählen Kinderfahrgeschäfte, Hochfahrbetriebe wie Wasserbahn, Riesenrad, Autoscooter, Rundfahrbetriebe u.ä.
- Belustigungsbetriebe, dazu zählen Irrgärten, Laufgeschäfte, Simulatoren, Hau den Lucas u.ä.
- Spielbetriebe, dazu zählen Geschicklichkeitsspiele mit und ohne Warengewinnmöglichkeit, Verlosungen, Automaten Spiele u.ä.
- Verkaufsbetriebe, das sind Backwaren, Süßwaren, Eis, kandierte Früchte, Zuckerwatte u.s.w.
- Gastronomiebetriebe

Bei den Gastronomiebetrieben werden folgende Betriebsarten unterschieden:

Gemischte Betriebe:

Sie liegen vor, wenn der Beschicker innerhalb einer zusammenhängenden Standfläche ein Warenangebot anbietet, das sowohl Esswaren der verschiedensten Art als auch alkoholische und alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle umfasst.

Reine Imbissbetriebe:

Sie liegen vor, wenn der Beschicker innerhalb einer zusammenhängenden Standfläche ein Warenangebot anbietet, das auf Esswaren zum Verzehr an Ort und Stelle beschränkt ist. Der Verkauf von Getränken ist nicht erlaubt.

Reine Ausschankbetriebe:

Sie liegen vor, wenn der Beschicker innerhalb einer zusammenhängenden Standfläche ein Warenangebot anbietet, das auf alkoholische und alkoholfreie Getränke zum Verzehr Ort und Stelle beschränkt ist. Der Verkauf von Imbiss ist nicht erlaubt.

4. Allgemeine Grundsätze für die Zulassung

4.1. Die Zulassung von Betrieben zum ZHSF erfolgt öffentlich-rechtlich. Die Zuweisung eines konkreten Standplatzes sowie Art und Umfang der Nutzung des Veranstaltungsgeländes einschließlich der Fahrzeugunterbringung innerhalb des festgesetzten Geländes ist durch privat-rechtliche Verträge zu regeln.

4.2. Bei der Auswahl der Beschicker sind nur die entsprechend der Ausschreibung vollständig und fristgerecht eingegangenen Bewerbungen zu berücksichtigen. Die Ausschreibung erfolgt in einem Fachblatt des Schaustellergewerbes und im Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt. Mehrfachbewerbungen des gleichen Beschickers mit ein und demselben Geschäft bleiben unberücksichtigt.

4.3. Die Bewerbungen müssen folgende Angaben enthalten:

1. Ständige Anschrift, Telefon, Fax und Funktelefon
2. Art des Betriebes
 - a) Fahrbetrieb: genaue Bezeichnung
 - b) Belustigungsbetrieb: genaue Bezeichnung und Programm
 - c) Spielbetrieb: Art der Auspielung sowie die zur Auspielung gelangenden Waren
 - d) Verkaufsbetrieb: Warenangebot
 - e) Gastronomiebetrieb: Warenangebot sowie Angabe, ob mit oder ohne Ausschank von Getränken
 - f) Entgelt: Angabe der Fahr-, Eintritts- und Spielpreise sowie sonstige Entgelte
3. Maße des Betriebes einschließlich der erforderlichen Betriebseinrichtungen über alles sowie eine Grundrisssskizze (Vordach, Seitenklappen, Vorbau, Markisen, Tische, Stühle etc.)
4. Stromanschlusswert in kW getrennt nach Betrieb und Wohnwagen
5. Anzahl der mitgeführten Fahrzeuge, wie Pack- und Wohnwagen, Zugmaschinen usw.
6. aktuelles Foto des Betriebes. Bei Neuheiten ist ausnahmsweise eine ausführliche Betriebsbeschreibung einschließlich einer aussagekräftigen farblichen Darstellung bzw. eines Modells ausreichend.
7. Kopie der Ausführungsgenehmigung für fliegende Bauten
8. aktueller TÜV-Nachweis
9. Rückporto für einen A4-Briefumschlag in Form von Postwertzeichen.

4.4. Ortsspezifik

Zur Wahrung und Erfüllung des ortstypischen Charakters des ZHSF werden dem Verkehrsverein Zerbst e.V. bis zu sieben Standplätze entgeltlich gemäß Entgeltordnung der Stadt Zerbst/Anhalt zum ZHSF zur Verfügung gestellt. Diese sieben Standplätze schließen das Festzelt ein.

4.4.1 Die Wahrung und Erfüllung des ortstypischen Charakters des ZHSF wird dem Verkehrsverein Zerbst e.V., widerruflich und ohne Rechtsanspruch, übertragen.

4.4.2 Der Verkehrsverein Zerbst e.V. hat in Abstimmung mit der Stadt Zerbst/Anhalt auf diesen Standplätzen ein dem ortstypischen Charakter entsprechendes, anspruchsvolles und

attraktives Veranstaltungsangebot mit vorrangig lokalhistorischem, traditionellem bzw. kulturellem Bezug einschließlich der hierzu gebotenen Materialien und Ausstattungen zu garantieren und auf seine Kosten zu betreiben bzw. betreiben zu lassen.

4.5. Verspätet eingehende Bewerbungen (nach 4.2.) oder unvollständige Bewerbungen (nach 4.3.) bleiben grundsätzlich unberücksichtigt!

4.6. Treten nach Ablauf der unter 4.2. genannten Bewerbungsfrist Veränderungen bezüglich der unter Punkt 4.3. gemachten Angaben auf, kann die Bewerbung als gegenstandslos betrachtet werden.

4.7. Wer bei vergangenen Veranstaltungen gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Stadt Zerbst/Anhalt verstoßen hat (z.B. verspäteter Aufbau, vorzeitiger Abbau, Übertretung der Sperrstunde, Verweigerung angemessener Beteiligung an Gemeinschaftsaufgaben, wiederholte Überschreitung der vorgeschriebenen Lautstärke), oder wer aus anderen Gründen als persönlich unzuverlässig anzusehen ist, kann von der Zulassung ausgeschlossen werden.

4.8. Die Vorschriften über den Bau und Betrieb fliegender Bauten sind einzuhalten. Die Installationsanlage des Betriebes hat den VDE-Vorschriften zu entsprechen. Als Schutzmaßnahme wird die FI-Schaltung (Fehlerstromschutzschaltung) vorgeschrieben.

4.9. Im Falle einer Zulassung ist der Beschicker verpflichtet, vor Aufbau seines Betriebes den Besitz einer gültigen Reisegewerbekarte oder einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung sowie den Abschluss einer Haftpflichtversicherung (entsprechend den Bestimmungen der Schaustellerhaftpflichtverordnung in der jeweils gültigen Fassung) nachzuweisen.

4.10. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.

4.11. Über die Zulassung entscheidet eine Zulassungskommission, die sich aus dem Bürgermeister, der Amtsleiterin für Presse, Kultur und Tourismus, einer Mitarbeiterin des Bereiches Kultur, der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes, dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschusses zusammensetzt. Diese werden durch Beschluss des Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschusses benannt. Die Mitglieder dieses Gremiums haben gleiches Stimmrecht. Unter Beachtung der Zulassungsgrundsätze nach Punkt 5 wird mit Stimmenmehrheit entschieden.

5. Grundsätze für die Zulassung

5.1. Nach Eingang der Bewerbungen stellt die Kommission ein Platzkonzept auf. Das Platzkonzept legt die zuzulassenden Betriebsarten, die Anzahl zuzulassender Betriebe je Betriebsart und die konkret für die Betriebe zur Verfügung stehenden Flächen in Form eines Übersichtsplanes fest. Die Ausweisung von Flächen für einzelne Betriebsarten orientiert sich strikt am Veranstaltungszweck (Punkt 3) und ist ausschließlich auf die Herstellung des für die Besucher attraktivsten Veranstaltungsangebots auszurichten. Dabei kann sich die Ausweisung der Flächen für einzelne Betriebsarten auch am Platzbedarf derjenigen Bewerber orientieren, von deren Angebot erfahrungsgemäß eine besondere Anziehungskraft ausgeht (z.B. Wildwasserbahn oder Achterbahn).

Bewerbungen von Beschickern, für deren Geschäft nach dem Platzkonzept kein ausreichender Standplatz zur Verfügung steht, sind nicht zu berücksichtigen. Im Übrigen werden, wenn für eine Betriebsart mehr berücksichtigungsfähige Bewerbungen eingehen, als Standplätze nach Platzkonzept vorhanden sind, die Standplätze nach folgenden Grundsätzen in der hier vorgegebenen Reihenfolge vergeben:

5.1.1. Neuheiten, von denen anzunehmen ist, dass sie wegen ihrer Art, Ausstattung oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft ausüben und die auf dem ZHSF noch nicht vertreten waren, sind zu bevorzugen. Hierbei sind allerdings die bestehenden Voraussetzungen zu beachten, d.h. nicht alle Geschäfte können aufgrund der

Bodenverhältnisse, Gefälle und Bepflanzung überall hin platziert werden (Neuheitengrundsatz).

5.1.2. Betriebe, die attraktiver sind als diejenigen anderen Bewerber, werden bevorzugt zugelassen. Maßgebend Kriterien für die Bewertung der Attraktivität sind:

- die optische Gestaltung (insbesondere Fassadengestaltung, Beleuchtung des Betriebs und der Betriebsteile, Lichteffekte),
- die Größe des Betriebes
- die Betriebsweise in Gestalt von Fahr- oder Spielabläufen, Rekommandierung, musikalische Gestaltung
- der Pflegezustand,
- die Nutzungsentgelte für Besucher
- das durch die Stadt Zerbst/Anhalt zu erzielende Entgelt aus der Zulassung in Folge einer größeren Frontfläche.

5.1.3. Betriebe, die traditionell zur Beschickung eines Volksfestes im Sinne von § 60b Abs.1 der Gewerbeordnung zählen, mindestens fünf Jahre zum ZHSF zugelassen waren und in ihrer Betriebsweise und ihres Pflegezustandes ohne Mängel sind, werden bevorzugt zugelassen (bekannt und bewährt).

5.1.4 Die Zulassungskommission hat das Recht, für einzelne Betriebsarten ein Rotationsverfahren festzulegen, dass sich auf alle Bewerber einer Betriebsart oder auf einen bestimmbaren Kreis von Bewerbern bezieht (Rotation).

5.1.5. Sollte der Zulassungsbedarf nach der Auswahl gemäß Nummer 5.1.1. bis Nr. 5.1.4. noch nicht gedeckt sein, erfolgt zwischen den übrigen Betrieben, die im Hinblick auf ihre Attraktivität aus Sicht des Veranstalters als gleichwertig anzusehen sind, ein Losentscheid. Dieser erfolgt für jede Betriebsart und im Bedarfsfall innerhalb der Betriebsart nach Geschäftstypen getrennt.

6. Freigabe

Der Veranstalter ist berechtigt, bei der Bebauung des festgesetzten Veranstaltungsgeländes auftretende Baulücken mit Betrieben von Beschickern zu schließen, die sich bis zum Mittwoch 10:00 Uhr vor Beginn der Veranstaltung beworben haben. Die Vergabe erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinien durch das Kultur-, Jugend- Schul- und Sportamt. Darüber hinaus kann der Veranstalter bei der Zuweisung eines konkreten Standplatzes diesen erweitern, wenn sich die Möglichkeit der Errichtung von Gärten an gastronomischen Betrieben bietet.

7. Widerrufsmöglichkeiten

7.1. Unbeschadet gesetzlicher Widerrufsmöglichkeiten kann die Zulassung zum ZHSF in folgenden Fällen widerrufen werden:

7.1.1. bei nachteiliger Veränderung der in der Bewerbung durch den Beschicker beschriebenen optischen Gestaltung des Betriebes, insbesondere der Fassade, der Beleuchtung, der Lichteffekte u.ä. sowie bei Veränderung der unter Ziffer 4.3. aufgeführten Betriebsbeschreibung;

7.1.2. bei schlechtem Pflegezustand des Betriebes;

7.1.3. bei Änderung der Ausmaße des Betriebes im Sinne der Nummer 4.3.;

7.1.4. bei Fehlen einer gültigen Reisegewerbekarte bzw. einer Ausnahmegenehmigung sowie bei Fehlen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gemäß Nr. 4.8.;

7.1.5. bei Vorliegen von Tatsachen, die eine persönliche Unzuverlässigkeit begründen oder bei Verstoß gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Stadt Zerbst/Anhalt während der laufenden Veranstaltung und Aufbauzeit;

7.1.6. bei nicht fristgemäßer Rücksendung des vorbehaltlos angenommenen privatrechtlichen Vertrages.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie ist seit 27.10.1999 mit ihren Änderungen vom 21.11. 2012 und vom 28.09.2016 in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 28. September 2016



Andreas Dittmann
Bürgermeister